

**OÖ, S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach
Nord, Änderungsverfahren gemäß § 24g UVP-G 2000 für die
Projektänderung „Änderung der Baustellenzufahrten“, Bescheid**

BESCHIED

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), stellte in der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, mit Schreiben vom 26. Jänner 2024, ergänzt mit Schreiben vom 26. Februar 2024, bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 24g Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für die Projektänderung „Änderung der Baustellenzufahrten“.

Über diesen Antrag entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 24g UVP-G 2000 wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung nach dem UVP-G 2000

Der ASFINAG wird gemäß § 24g iVm § 24f UVP-G 2000 die Genehmigung für folgende Änderungen der Baustellenzu- und abfahrten des Bundesstraßenbauvorhabens S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, erteilt:

- BE-Fläche 01-01: Nutzung von vier Baustellenzu- und -abfahrten anstatt einer Baustellenzu- und abfahrt
- BE-Fläche 01-02: Lagemäßige Veränderung der Baustellenzu- und -abfahrt

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der unter Spruchpunkt II. angeführten Unterlagen und der unter Spruchpunkt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

II. Projektbestandteile

Die Projektänderung ergibt sich aus nachfolgender Projektunterlage:

- Projektänderungsbericht Änderung der Baustellenzufahrten – Bewertung iSd UVP-G, Jänner 2024

III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit vom März 2024
- Ergänzung des Teilgutachtens Verkehr und Verkehrssicherheit vom März 2024
- Fachgutachterliche Stellungnahme des externen UVP-Koordinators vom März 2024

IV. Nebenbestimmungen

Die unter Spruchpunkt IV.1. Verkehr und Verkehrssicherheit vorgeschriebenen Nebenbestimmungen 1.5. und 1.13 des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2022, GZ. W102 2247330-1, bestätigten Bescheides der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 30. Juli 2021, GZ. 2021-0.500.912, werden wie folgt geändert:

1.5 NEU lautet:

(1.5) Im Baulos 01 „Vierzehn“ haben die durch den Baustellenverkehr verursachten Lkw-Fahrten auf dem öffentlichen Straßennetz ausschließlich im Wege folgender Ein- und Ausfahrten, die im Nahbereich der Baustelleneinrichtungsflächen 01-01 bzw. 01-02 liegen, zu erfolgen:

- 01-01-01 bei ca. B310-km 40,430
- 01-01-02 bei ca. B310-km 40,630
- 01-01-03 bei der künftigen Rampe 3 der ASt. Freistadt Nord
- 01-01-04 Ausfahrt aus der bzw. Einfahrt zur S10-Baustelle im Bereich der ASt. Freistadt Nord
- 01-02-01 beim Anschluss des genehmigten Nebenwegs 6 an den Güterweg Dreißigen

Für das Baulos 02 „Rainbach“ haben die durch den Baustellenverkehr verursachten Lkw-Fahrten auf dem öffentlichen Straßennetz ausschließlich über die in der UVE, Einlagen 2-8.01 und 2-8.02 dargestellten Ein- und Ausfahrten der Baustelle im Wege der Baustelleneinrichtungsflächen zu erfolgen. Die Zufahrt aus dem B310-Kreisverkehr (ca. B310-km G 40,172 - westlicher Kreisbogen), die Abfahrt bis zum

Verbreitungsbereich der Rampe 4 der S 10 in Fahrtrichtung Freistadt und die Zufahrt ab dem Verschmälerungsbereich der Rampe 1 der S 10 aus Fahrtrichtung Freistadt sind zumindest mit einer bituminösen Trag-Deckschicht staubfrei zu befestigen und von Erdmaterial mittels Nassreinigung rein zu halten. Sämtliche Ein- und Ausfahrten sind mit Reinigungseinrichtungen (Reifenwaschanlagen, Abrollstrecken oder ähnliches) zu versehen.

1.13. NEU lautet

(1.13) Der in der Bauphase durch den Baustellenverkehr verursachte zusätzliche Verkehr auf dem öffentlichen Straßennetz ist an folgenden Ein- und Ausfahrten der Baustelle zu beschränken und durch Verkehrszählungen mit Fahrtrichtungs- und Fahrzeugunterscheidung (Kfz = 3,5 t, Kfz > 3,5 t) zu kontrollieren:

- 01-01-01 bei ca. B310-km 40,430
- 01-01-02 bei ca. B310-km 40,630
- 01-01-03 bei der künftigen Rampe 3 der ASt. Freistadt Nord
- 01-01-04 auf dem Planum der S 10 nördlich der Unterflurtrasse ASt. Freistadt Nord (Objekt F 50)
- 01-02-01 beim Anschluss des Nebenwegs 6 an den Güterweg Dreißgen
- BE- Fläche 02-01 östlich von Labach
- BE- Fläche 02-02 mit Aufbereitungsanlage südwestlich v. Rainbach
- BE- Fläche 02-03 westlich von Rainbach
- BE- Fläche 02-04 nördlich von Rainbach

Diese Zählstellen sind zumindest während des Zeitraums der Nutzung dieser Ein- und Ausfahrten zu betreiben. Nur diese Ein- und Ausfahrten dürfen benutzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

§§ 24 Abs. 1, 24f Abs. 1 - 6, 24g Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023

Begründung

I. Verfahrensablauf

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 30. Juli 2021, GZ. 2021-0.500.912, wurden der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) und dem Land Oberösterreich sowie der Gemeinde Rainbach im Mühlkreis, diesen zu den mitbeantragten Vorhabensteilen, die Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 iVm § 4 Abs. 1 BStG 1971, § 7 STSG, § 17 Forstgesetz 1975 und dem WRG 1959 (insb. nach §§ 9, 10, 32, 38 und 40 WRG) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord, erteilt.

Mit Erkenntnis vom 14. April 2022, GZ. W102 2247330-1/96E, wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen den Bescheid vom 30. Juli 2021 erhobenen Beschwerden ab bzw. zurück.

Mit Schreiben vom 26. Jänner 2024, im ho. Bundesministerium eingelangt per e-mail am selben Tag, stellte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG den Antrag auf Projektänderung im Sinne des § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 hinsichtlich der Baustellenzu- und – abfahrten und legte den Bericht „Änderung der Baustellenzufahrten, Bewertung iSd UVP-G“ vor. Auf Aufforderung der ho. Behörde übermittelte die ASFINAG BMG zwecks Nachweises der Vertretungsbefugnis mit dem ergänzenden Schreiben vom 26. Februar 2024 auch eine Vollmacht der ASFINAG, lautend auf die ASFINAG BMG.

Gemäß § 24c Abs. 1 iVm § 3b UVP-G 2000 wurde DI Heinrich Fritzer zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr und Verkehrssicherheit und DI Martin Kühnert zum nichtamtlichen UVP-Koordinator bestellt.

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit sowie der externe UVP-Koordinator hinsichtlich der übrigen Fachbereiche bestätigten die Vollständigkeit der Projektunterlagen.

In Folge wurden der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit aufgefordert zu den Einreichunterlagen eine fachgutachterliche Stellungnahme in Beantwortung folgender Behördenfragen abzugeben:

- 1. Für den Fall, dass mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen.
Sind im Zuge der Begutachtung Auflagen des Bescheides der BMK vom 30. Juli 2021 abzuändern oder sind ergänzende Maßnahmen vorzuschreiben, so ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob die von der ASFINAG beantragte Änderung Wechselwirkungen mit anderen Auflagen des gegenständlichen Fachbereiches hat.*
- 2. Kommt es auf Grund der gegenständlichen Projektabweichungen zur Beeinflussung des öffentlichen Verkehrswegenetzes während des Baus? Sind die angestrebten Maßnahmen aus Sicht der Verkehrssicherheit ausreichend? Kommt es zu Verkehrssteigerungen während des Baus, die besondere bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen im bestehenden Verkehrswegenetz erfordern?*

Der externe UVP-Koordinator wurde hinsichtlich der übrigen Fachbereiche aufgefordert, eine fachgutachterliche Stellungnahme zu folgenden Behördenfragen abzugeben:

- 1. Widersprechen die beantragten Änderungen (§ 24g Abs. 1 UVP-G 2000) noch den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000? Inwieweit werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Gesamtbetrachtung des Projektes berührt? Können mit den Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut aufgrund konkreter Prüfung verbunden sein?*
- 2. Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.*
- 3. Für den Fall, dass mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen.
Sind im Zuge der Begutachtung Auflagen des Bescheides der BMK vom 30. Juli 2021 abzuändern oder sind ergänzende Maßnahmen vorzuschreiben, so ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob die von der*

ASFINAG beantragte Änderung Wechselwirkungen mit anderen Auflagen des gegenständlichen Fachbereiches hat.

4. *Es sind die von den beantragten Projektänderungen möglicherweise betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen festzustellen. Ergänzende Anmerkung: Können gegenüber dem Hauptverfahren neue Parteien betroffen sein? Können Parteien anders betroffen sein als im ursprünglichen Verfahren (Hauptverfahren)?*

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit sowie der externe Koordinator gaben in Beantwortung dieser Fragen fachgutachterliche Stellungnahmen ab. Da die Auflagen 1.5 und 1.13 des ho. Bescheides geändert werden sollen und darüber hinaus ergänzende Maßnahmen erforderlich sind, kam die ho. Behörde zum Ergebnis, dass eine Ergänzung des Teilgutachtens Verkehr und Verkehrssicherheit erforderlich ist. In Folge wurde vom Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit das Teilgutachten ergänzt.

In der Folge wurde gemäß § 45 Abs. 3 AVG der Antragstellerin, den beiden Standortgemeinden Freistadt und Rainbach im Mühlkreis, dem OÖ Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der sich im UVP-Verfahren konstituierten Bürgerinitiative „Bürgerbewegung für Rainbach“ Parteienghör zum Änderungsantrag und den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen bzw. der Ergänzung des Teilgutachtens gewährt.

Den mitwirkenden Behörden wurde im Rahmen der Koordinierungsverpflichtung der ho. Behörde Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Änderungsantrag, den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen und der Ergänzung des Teilgutachtens abzugeben.

Im Zuge des Parteiengehörs langte eine Stellungnahme der Gemeinde Rainbach im Mühlkreis ein, welche keine Einwendungen gegen die Änderung erhob.

II. Der festgestellte Sachverhalt

II.1. Beschreibung der Projektänderung

Die Projektänderung bezieht sich auf das mit Bescheid der Bundesministerin vom 30. Juli 2021, GZ. 2021-0.500.912, genehmigte Bundesstraßenbauvorhaben S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord.

Im Technischen Bericht des Einreichprojektes 2017 (Einlage 2-8.01) war jeweils eine Baustellenzu- und –abfahrt je Baustelleneinrichtungsfläche im Lageplan dargestellt. Gemäß den Nebenbestimmungen 1.5 und 1.13 des ho. Bescheides vom 30. Juli 2021 dürfen nur diese Ein- und Ausfahrten genutzt werden.

In den Projektänderungsunterlagen sind nunmehr bei der Baustelleneinrichtungsfläche BE 01-01 vier Baustellenzu- und –abfahrten vorgesehen:

- bisher genehmigte Ein- und Ausfahrt bei ca. B310-km 40,430
- neue Ein- und Ausfahrt über den Anschluss des genehmigten Nebenwegs bei der ASt. Freistadt Nord bei ca. B310-km 40,630
- neue Einfahrt bei der künftigen Rampe 3 der ASt. Freistadt Nord mit Zufahrt aus dem B310-Kreisverkehr

- neue Ausfahrt aus der S 10 – Baustelle im Bereich der ASt. Freistadt Nord mit Abfahrt in den Verbreiterungsbereich der Rampe 4 über den linken Fahrstreifen der S 10 in Fahrtrichtung Freistadt sowie neue Einfahrt zur S 10 – Baustelle im Bereich der ASt. Freistadt Nord mit Zufahrt aus dem linken Fahrstreifen der S 10 aus Fahrtrichtung Freistadt über den Verschmälerungsbereich der Rampe 1

Im Nahbereich der BE-Fläche 01-02 wird die genehmigte Ein- und Ausfahrt beim Güterweg Dreißigen um rd. 100 m weiter nach Norden zum künftigen Anschluss des Nebenwegs 6 verlegt.

II.2. Fachgutachterliche Beurteilungen

II.2.1. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr und Verkehrssicherheit

Bezüglich der fachgutachterlichen Bewertung wird auf Punkt II.2.2. Ergänzung des Teilgutachtens Verkehr und Verkehrssicherheit verwiesen.

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit hielt in fachgutachterlichen Stellungnahme vom März 2024 in Beantwortung der Behördenfragen fest:

***Behördenfrage:** Für den Fall, dass mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen. Sind im Zuge der Begutachtung Auflagen des Bescheides der BMK vom 30. Juli 2021 abzuändern oder sind ergänzende Maßnahmen vorzuschreiben, so ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob die von der ASFINAG beantragte Änderung Wechselwirkungen mit anderen Auflagen des gegenständlichen Fachbereiches hat.*

Die ASFINAG Bau Management GmbH hat mit Schreiben vom 26. Jänner 2024 den Antrag auf Projektänderung im Sinne des §24g (1) UVP-G hinsichtlich der Anzahl der Baustellenzu- und -abfahrten gestellt. Geändert werden sollen die Nebenbestimmung 1.5 und der letzte Satz der Nebenbestimmung 1.13 des Bescheides der BMK vom 30. Juli 2021, GZ. 2021-0.500.912.

Die Nebenbestimmung 1.5 lautet bescheidgemäß: ...

Die Nebenbestimmung 1.13 lautet bescheidgemäß: ...

Da im Zuge der Begutachtung die Nebenbestimmungen 1.5 und 1.13 des Bescheides der BMK vom 30. Juli 2021 abgeändert werden sollen und ergänzende Maßnahmen vorzuschreiben sind, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen. In diesem Zusammenhang zeigt die beantragte Änderung auch Wechselwirkungen mit anderen Nebenbestimmungen des gegenständlichen Fachgebietes auf, wie z. B. mit Nr. 1.7 (Verkehrsregelung während der Bauphase), mit Nr. 1.15 (Zählergebnisse der Ein- und Ausfahrten der Baustelle) und mit Nr. 1.16 (routenspezifischer Monitoringbericht).

***Behördenfrage:** Kommt es auf Grund der gegenständlichen Projektabweichungen zur Beeinflussung des öffentlichen Verkehrswegenetzes während des Baus? Sind die angestrebten Maßnahmen aus Sicht der Verkehrssicherheit ausreichend? Kommt es zu Verkehrssteigerungen während des Baus, die besondere bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen im bestehenden Verkehrswegenetz erfordern?*

Wegen der möglichen Verkehrssteigerungen sowohl durch den Bauverkehr als auch durch umgeleiteten Verkehr sind im Bescheid der BMK vom 30. Juli 2021, GZ. 2021-0.500.912 besondere bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen (Verkehrsaufrechterhaltung, Verkehrsumlegung, Umleitung) enthalten. Aufgrund der gegenständlichen Projektabweichungen kommt es zu keiner weitergehenden Beeinflussung des öffentlichen Verkehrsnetz während der Bauphase. Es kommt auch zu keinen Verkehrssteigerungen während des Baus.

Aus Sicht des FG01 sind die im Änderungsantrag angestrebten Maßnahmen nicht ausreichend. Die Zufahrt aus dem B310-Kreisverkehr (ca. B310-km G 40,172 – westlicher Kreisbogen), die Abfahrt bis zum Verbreiterungsbereich der Rampe 4 der S 10 in Fahrtrichtung Freistadt und die Zufahrt ab dem Verschmälerungsbereich der Rampe 1 der S 10 aus Fahrtrichtung Freistadt sind zumindest mit einer bituminösen Trag-Deckschicht staubfrei zu befestigen und von Erdmaterial mittels Nassreinigung rein zu halten. Diese Maßnahme wird mit der Ergänzung des UVP-Teilgutachtens in der Nebenbestimmung 1.5-neu gefordert.

Die Nebenbestimmung 1.5-neu soll folgendermaßen lauten:

„Im Baulos 01 „Vierzehn“ haben die durch den Baustellenverkehr verursachten Lkw-Fahrten auf dem öffentlichen Straßennetz ausschließlich im Wege folgender Ein- und Ausfahrten, die im Nahbereich der Baustelleneinrichtungsflächen 01-01 bzw. 01-02 liegen, zu erfolgen:

- 01-01-01 bei ca. B310-km 40,430 (im Änderungsprojekt als Nr. 1 bezeichnet)
- 01-01-02 bei ca. B310-km 40,630 (im Änderungsprojekt als Nr. 2 bezeichnet)
- 01-01-03 bei der künftigen Rampe 3 der ASt Freistadt Nord (im Änderungsprojekt als Nr. 3 bezeichnet)
- 01-01-04 Ausfahrt aus der bzw. Einfahrt zur S10-Baustelle im Bereich der ASt Freistadt Nord (im Änderungsprojekt als Nr. 4 bezeichnet)
- 01-02-01 beim Anschluss des genehmigten Nebenwegs 6 an den Güterweg Dreißigen (siehe Änderungsantrag).

Für das Baulos 02 „Rainbach“ haben die durch den Baustellenverkehr verursachten Lkw-Fahrten auf dem öffentlichen Straßennetz ausschließlich über die in der UVE, Einlagen 2-8.01 und 2-8.02 dargestellten Ein- und Ausfahrten der Baustelle im Wege der Baustelleneinrichtungsflächen zu erfolgen. Die Zufahrt aus dem B310-Kreisverkehr (ca. B310-km G 40,172 - westlicher Kreisbogen), die Abfahrt bis zum Verbreiterungsbereich der Rampe 4 der S 10 in Fahrtrichtung Freistadt und die Zufahrt ab dem Verschmälerungsbereich der Rampe 1 der S 10 aus Fahrtrichtung Freistadt sind zumindest mit einer bituminösen Trag-Deckschicht staubfrei zu befestigen und von Erdmaterial mittels Nassreinigung rein zu halten. Sämtliche Ein- und Ausfahrten sind mit Reinigungseinrichtungen (Reifenwaschanlagen, Abrollstrecken oder ähnliches) zu versehen.“

Die Nebenbestimmung 1.13-neu soll folgendermaßen lauten:

„Der in der Bauphase durch den Baustellenverkehr verursachte zusätzliche Verkehr auf dem öffentlichen Straßennetz ist an folgenden Ein- und Ausfahrten der Baustelle zu beschränken und durch Verkehrszählungen mit Fahrtrichtungs- und Fahrzeugunterscheidung (Kfz = 3,5 t, Kfz > 3,5 t) zu kontrollieren:

- 01-01-01 bei ca. B310-km 40,430
- 01-01-02 bei ca. B310-km 40,630
- 01-01-03 bei der künftigen Rampe 3 der ASt Freistadt Nord
- 01-01-04 auf dem Planum der S 10 nördlich der Unterflurtrasse ASt Freistadt Nord (Objekt F 50)
- 01-02-01 beim Anschluss des Nebenwegs 6 an den Güterweg Dreißgen
- BE- Fläche 02-01 östlich von Labach
- BE- Fläche 02-02 mit Aufbereitungsanlage südwestlich von Rainbach
- BE- Fläche 02-03 westlich von Rainbach
- BE- Fläche 02-04 nördlich von Rainbach

Diese Zählstellen sind zumindest während des Zeitraums der Nutzung dieser Ein- und Ausfahrten zu betreiben. Nur diese Ein- und Ausfahrten dürfen benutzt werden.“

In Zusammenhang mit den zu ändernden Nebenbestimmungen wird auf die Nebenbestimmung 1.7 verwiesen. Diese lautet: *„Hinsichtlich der Verkehrsregelung während der Bauphase ist durch die Projektwerberin der ausführenden Bauunternehmung die Beantragung einer Verkehrsverhandlung sowie die Meldung des Beginns der Bauarbeiten an die betreffende Gemeinde zu überbinden“*. Zu bewilligen ist insbesondere die beabsichtigte Führung und Sicherung des Baustellenverkehrs auf den Zu- und Abfahrten (§ 90 StVO), wie z. B. die Abfahrt in den Verbreiterungsbereich der Rampe 4 über den linken Fahrstreifen der S 10 in Fahrtrichtung Freistadt und die Zufahrt aus dem linken Fahrstreifen der S 10 aus Fahrtrichtung Freistadt über den Verschmälerungsbereich der Rampe 1. Um die Bewilligung der zuständigen Behörde zu erlangen, sind üblicherweise die Lage der Sicherungseinrichtungen und die Aufstellorte für die Beschilderung (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote, vorgeschriebene Fahrtrichtung usw.) bekannt zu geben. Mit den beantragten Änderungen der Nebenbestimmungen 1.5 und 1.13 sind keine wesentlichen verkehrlichen Auswirkungen auf öffentliche Straßen zu erwarten, da die Routen vorgegeben und der Baustellenverkehr limitiert sind. Des Weiteren sind die An- und Abtransporte der Lkw inkl. der Leerfahrten je Tag durch das stündliche Lkw-Äquivalent für die Tag-, Abend-/Samstag und Nachtzeit begrenzt. Von Vorteil ist die Entlastung des Linksabbiegeverkehrs auf der B 310, da die zusätzlichen Ein- und Ausfahrten im Nahbereich der Baustelleneinrichtungsfläche 01-01 es dem Baustellenverkehr ermöglichen, direkt von der S 10 oder über den Kreisverkehr der B 310 ins Baufeld zu gelangen.

II.2.2. Ergänzung des Teilgutachtens Verkehr und Verkehrssicherheit

Der Sachverständige für Verkehr und Verkehrssicherheit hielt in seiner Ergänzung seines Teilgutachtens vom März 2024 fest:

„Die beantragten Änderungen beziehen sich auf die Bauphase, im Besonderen auf die Nebenbestimmungen 1.5 und 1.13. Die Umweltauswirkungen in der Bauphase basieren auf dem Baukonzept der UVE. Wegen der möglichen Verkehrssteigerungen sowohl durch den Bauverkehr als auch durch umgeleiteten Verkehr sind im Bescheid der BMK vom 30. Juli 2021, GZ. 2021-0.500.912 besondere bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen (Verkehrsaufrechterhaltung, Verkehrsumlegung, Umleitung) enthalten. Entsprechend der gängigen Baupraxis lassen sich diese Maßnahmen zum Teil erst im Zuge der Bauvorbereitung

durch die ausführende Bauunternehmung definieren, weshalb gegenständlich die genannten Nebenbestimmungen für das Baulos 01 „Vierzehn“ geändert werden sollen.

Verkehrliche Auswirkungen auf öffentliche Straßen sind durch die beantragten Änderungen der Nebenbestimmungen 1.5 und 1.13 aufgrund der Routenvorgabe und des limitierten Baustellenverkehrs nicht zu erwarten. Die An- und Abtransporte der Lkw inkl. der Leerfahrten je Tag sind zudem durch das stündliche Lkw-Äquivalent für die Tag-, Abend-/Samstag und Nachtzeit begrenzt. Die zusätzlichen Ein- und Ausfahrten im Nahbereich der BE-Fläche 01-01 ermöglichen es dem Baustellenverkehr direkt von der S 10 oder über den Kreisverkehr der B 310 ins Baufeld zu gelangen und entlasten dadurch den Linksabbiegeverkehr auf der B 310.

Bezüglich der Umweltauswirkungen wurde im gegenständlichen Änderungsprojekt eine Relevanzmatrix erstellt, um aufzuzeigen, welche Schutzgüter von der Änderung möglicherweise betroffen sein könnten. Das FG01 behandelt selbst kein Schutzgut, jedoch liefert die Betrachtung des Baustellenschwerverkehrs die Grundlagen zur Beurteilung aus schutzgutrelevanten Fachgebieten.

Zusammenfassung

Die ASFINAG Bau Management GmbH hat mit Schreiben vom 26. Jänner 2024 den Antrag auf Projektänderung für das Baulos 01 „Vierzehn“ im Sinne des § 24g (1) UVP-G hinsichtlich der Anzahl der Baustellenzu- und -abfahrten gestellt. Geändert werden sollen die Nebenbestimmung 1.5 und der letzte Satz der Nebenbestimmung 1.13 des Bescheides der BMK vom 30. Juli 2021, GZ. 2021-0.500.912.

Aus Sicht des FG01 kann den vorgelegten Begründungen für die notwendige Änderung gefolgt werden. Entsprechend der gängigen Baupraxis lassen sich diese Maßnahmen zum Teil erst im Zuge der Bauvorbereitung durch die ausführende Bauunternehmung definieren. Die für die Bauphase erforderliche fortschreitende Detaillierung und Konkretisierung betrifft gegenständlich primär die Baustellenlogistik.

Die beantragten Änderungen des Vorhabens widersprechen aus verkehrstechnischer Sicht nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit den gegenständlichen Änderungen sind keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Abgesehen von den beantragten Änderungen bleiben sämtliche Nebenbestimmungen für die Bauphase aufrecht. Das betrifft auch die Maßnahmen bei den geänderten und ergänzten Ein- und Ausfahrten hinsichtlich Bau, Beweissicherung und begleitende Kontrolle. Aufrecht bleibt insbesondere die Erfassung des externen Baustellenverkehrs bei den Ein- und Ausfahrten.

Da im Zuge der Begutachtung die Nebenbestimmungen 1.5 und 1.13 des Bescheides der BMK vom 30. Juli 2021 abgeändert werden sollen und ergänzende Maßnahmen vorzuschreiben sind, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen. In diesem Zusammenhang zeigt die beantragte Änderung auch Wechselwirkungen mit anderen Nebenbestimmungen des gegenständlichen Fachgebietes auf, wie z. B. mit Nr. 1.7 (Verkehrsregelung während der Bauphase), mit Nr. 1.15 (Zählergebnisse der Ein- und Ausfahrten der Baustelle) und mit Nr. 1.16 (routenspezifischer Monitoringbericht).

Maßnahmenforderungen - Änderung bestehender Maßnahmen

Gemäß den Nebenbestimmungen des Bescheides der BMK vom 30. Juli 2021, GZ. 2021-0.500.912 sind im FG01 organisatorische und/oder bauliche Maßnahmen vorgesehen, um Behinderungen während der Bauphase möglichst gering zu halten, die Erreichbarkeit zu gewährleisten (Aufrechterhaltung von Wegverbindungen, Zufahrten u. ä.) und die Routen für

den baustellenbedingten Schwerverkehr auf dem öffentlichen Straßennetz vorzugeben (Transportlogistikkonzept). Die für die Bauphase geltenden Nebenbestimmungen 1.5 und 1.13 sollen nunmehr aufgrund der fortschreitenden Detaillierung und Konkretisierung der BE-Flächen geändert werden:

Die Maßnahme 1.5. des TGA 01 vom August 2020, welche als Nebenbestimmung in den Bescheid der BMK vom 30. Juli 2021 übernommen wurde, lautet: *„Die durch den Baustellenverkehr verursachten Lkw-Fahrten auf dem öffentlichen Straßennetz haben ausschließlich über die in der UVE dargestellten Ein- und Ausfahrten der Baustelle im Wege der Baustelleneinrichtungsflächen zu erfolgen (siehe dazu auch die Beweissicherungsmaßnahme 1.13). Die Ein- und Ausfahrten sind mit Reinigungseinrichtungen (Reifenwaschanlagen, Abrollstrecken oder ähnliches) vorzusehen.“*

Die Maßnahme 1.5 wird folgendermaßen geändert:

„Im Baulos 01 „Vierzehn“ haben die durch den Baustellenverkehr verursachten Lkw-Fahrten auf dem öffentlichen Straßennetz ausschließlich im Wege folgender Ein- und Ausfahrten, die im Nahbereich der Baustelleneinrichtungsflächen 01-01 bzw. 01-02 liegen, zu erfolgen:

- 01-01-01 bei ca. B310-km 40,430 (im Änderungsprojekt als Nr. 1 bezeichnet)
- 01-01-02 bei ca. B310-km 40,630 (im Änderungsprojekt als Nr. 2 bezeichnet)
- 01-01-03 bei der künftigen Rampe 3 der ASt Freistadt Nord (im Änderungsprojekt als Nr. 3 bezeichnet)
- 01-01-04 Ausfahrt aus der bzw. Einfahrt zur S10-Baustelle im Bereich der ASt Freistadt Nord (im Änderungsprojekt als Nr. 4 bezeichnet)
- 01-02-01 beim Anschluss des genehmigten Nebenwegs 6 an den Güterweg Dreißgen (siehe Änderungsantrag).

Für das Baulos 02 „Rainbach“ haben die durch den Baustellenverkehr verursachten Lkw-Fahrten auf dem öffentlichen Straßennetz ausschließlich über die in der UVE, Einlagen 2-8.01 und 2-8.02 dargestellten Ein- und Ausfahrten der Baustelle im Wege der Baustelleneinrichtungsflächen zu erfolgen. Die Zufahrt aus dem B310-Kreisverkehr (ca. B310-km G 40,172 - westlicher Kreisbogen), die Abfahrt bis zum Verbreiterungsbereich der Rampe 4 der S 10 in Fahrtrichtung Freistadt und die Zufahrt ab dem Verschmälerungsbereich der Rampe 1 der S 10 aus Fahrtrichtung Freistadt sind zumindest mit einer bituminösen Trag-Deckschicht staubfrei zu befestigen und von Erdmaterial mittels Nassreinigung rein zu halten. Sämtliche Ein- und Ausfahrten sind mit Reinigungseinrichtungen (Reifenwaschanlagen, Abrollstrecken oder ähnliches) zu versehen.“

Die Maßnahme 1.13 des TGA 01 vom August 2020, welche als Nebenbestimmung in den Bescheid der BMK vom 30. Juli 2021 übernommen wurde, lautet: *„Der in der Bauphase durch den Baustellenverkehr verursachte zusätzliche Verkehr auf dem öffentlichen Straßennetz ist an folgenden Ein- und Ausfahrten der Baustelle im Wege der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) zu beschränken und durch Verkehrszählungen mit Fahrtrichtungs- und Fahrzeugunterscheidung (Kfz = 3,5 t, Kfz > 3,5 t) zu kontrollieren:*

- BE-Fläche 01-01 mit Aufbereitungsanlage in Freistadt Nord
- BE- Fläche 01-02 beim Tunnel Vierzehn
- BE- Fläche 02-01 östlich von Labach
- BE- Fläche 02-02 mit Aufbereitungsanlage südwestlich v. Rainbach
- BE- Fläche 02-03 westlich von Rainbach
- BE- Fläche 02-04 nördlich von Rainbach

Diese Zählstellen sind zumindest während des Zeitraums der Nutzung dieser Ein- und Ausfahrten zu betreiben. Nur diese Ein- und Ausfahrten dürfen benutzt werden.“

Die Maßnahme 1.13 wird folgendermaßen geändert:

„Der in der Bauphase durch den Baustellenverkehr verursachte zusätzliche Verkehr auf dem öffentlichen Straßennetz ist an folgenden Ein- und Ausfahrten der Baustelle zu beschränken und durch Verkehrszählungen mit Fahrtrichtungs- und Fahrzeugunterscheidung (Kfz = 3,5 t, Kfz > 3,5 t) zu kontrollieren:

- 01-01-01 bei ca. B310-km 40,430
- 01-01-02 bei ca. B310-km 40,630
- 01-01-03 bei der künftigen Rampe 3 der ASt Freistadt Nord
- 01-01-04 auf dem Planum der S 10 nördlich der Unterflurtrasse ASt Freistadt Nord (Objekt F 50)
- 01-02-01 beim Anschluss des Nebenwegs 6 an den Güterweg Dreißgen
- BE- Fläche 02-01 östlich von Labach
- BE- Fläche 02-02 mit Aufbereitungsanlage südwestlich v. Rainbach
- BE- Fläche 02-03 westlich von Rainbach
- BE- Fläche 02-04 nördlich von Rainbach

Diese Zählstellen sind zumindest während des Zeitraums der Nutzung dieser Ein- und Ausfahrten zu betreiben. Nur diese Ein- und Ausfahrten dürfen benutzt werden.“

In Zusammenhang mit den zu ändernden Nebenbestimmungen wird auf die Nebenbestimmung 1.7 verwiesen. Diese lautet: *„Hinsichtlich der Verkehrsregelung während der Bauphase ist durch die Projektwerberin der ausführenden Bauunternehmung die Beantragung einer Verkehrsverhandlung sowie die Meldung des Beginns der Bauarbeiten an die betreffende Gemeinde zu überbinden“*. Zu bewilligen ist insbesondere die beabsichtigte Führung und Sicherung des Baustellenverkehrs auf den Zu- und Abfahrten (§ 90 StVO), wie z. B. die Abfahrt in den Verbreiterungsbereich der Rampe 4 über den linken Fahrstreifen der S 10 in Fahrtrichtung Freistadt und die Zufahrt aus dem linken Fahrstreifen der S 10 aus Fahrtrichtung Freistadt über den Verschmälerungsbereich der Rampe 1. Um die Bewilligung der zuständigen Behörde zu erlangen, sind üblicherweise die Lage der Sicherungseinrichtungen und die Aufstellorte für die Beschilderung (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote, vorgeschriebene Fahrtrichtung usw.) bekannt zu geben.

Maßnahmenforderungen - zusätzliche Maßnahmen

Aus Sicht des FG01 sind die im Änderungsantrag angestrebten Maßnahmen nicht ausreichend. Da die Ein- und Ausfahrten mit Reinigungseinrichtungen wie Reifenwaschanlagen, Abrollstrecken oder ähnlichem versehen sind, ist es erforderlich, die Zu- und Abfahrtsstrecken von den Ein- und Ausfahrten bis zu den öffentlichen Straßen zu befestigen.

Mit der Änderung der Maßnahme 1.5 wird daher gefordert, dass die Zufahrt aus dem B310-Kreisverkehr (ca. B310-km G 40,172 - westlicher Kreisbogen), die Abfahrt bis zum Verbreiterungsbereich der Rampe 4 der S 10 in Fahrtrichtung Freistadt und die Zufahrt ab dem Verschmälerungsbereich der Rampe 1 der S 10 aus Fahrtrichtung Freistadt zumindest mit einer bituminösen Trag-Deckschicht staubfrei zu befestigen und von Erdmaterial mittels Nassreinigung rein zu halten sind. Siehe dazu auch Kap. 3.1 "Änderung bestehender Maßnahmen".

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Verkehr und Verkehrssicherheit kommt es durch die beantragte Projektänderung Baustellenzufahrten gegenüber dem der UVP unterzogenen Projekt in der Bauphase zu keinen wesentlichen verkehrlichen Auswirkungen auf öffentliche Straßen, da die Routen vorgegeben und der Baustellenverkehr limitiert sind. Des Weiteren sind die An- und Abtransporte der Lkw inkl. der Leerfahrten je Tag durch das stündliche Lkw-Äquivalent für die Tag-, Abend-/Samstag und Nachtzeit begrenzt. Von Vorteil ist die Entlastung des Linksabbiegeverkehrs auf der B 310, da die zusätzlichen Ein- und Ausfahrten im Nahbereich der Baustelleneinrichtungsfläche 01-01 es dem Baustellenverkehr ermöglichen, direkt von der S 10 oder über den Kreisverkehr der B 310 ins Baufeld zu gelangen.

Die beantragten Änderungen des Vorhabens widersprechen aus verkehrstechnischer Sicht nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit den gegenständlichen Änderungen sind keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Abgesehen von den beantragten Änderungen bleiben sämtliche Nebenbestimmungen für die Bauphase aufrecht. Das betrifft auch die Maßnahmen bei den geänderten und ergänzten Ein- und Ausfahrten hinsichtlich Bau, Beweissicherung und begleitende Kontrolle. Aufrecht bleibt insbesondere die Erfassung des externen Baustellenverkehrs bei den Ein- und Ausfahrten. Aus Sicht des Fachgebietes Verkehr und Verkehrssicherheit kommt es durch die beantragte Projektänderung Baustellenzufahrten gegenüber dem der UVP unterzogenen Projekt in der Betriebsphase zu keinen Auswirkungen, da von der Änderung primär die Baustellenlogistik innerhalb der Baustelle betroffen ist.

Die Auswirkungen der beantragten Projektänderung auf das Schutzgut Mensch sind unter Zugrundelegung der in der UVE 2017 und den Änderungsunterlagen enthaltenen Maßnahmen, der Auflagen des Bescheides der BMK vom 30. Juli 2021 sowie der Maßnahmen in der Ergänzung des Teilgutachtens 01 Verkehr und Verkehrssicherheit für die Bauphase als vertretbar, für die Betriebsphase als irrelevant und insgesamt als vertretbar einzustufen.“

II.2.3. Fachgutachterliche Stellungnahme des externen UVP-Koordinators

Der externe UVP-Koordinator nahm zu den weiteren Fachbereichen eine Bewertung der Umweltauswirkungen in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme vom März 2024 vor:

„... Bezüglich der Umweltauswirkungen wurde im gegenständlichen Änderungsprojekt (Bericht "Änderung der Baustellenzufahrten, Bewertung iSd UVP-G") mittels Relevanzmatrix dargestellt, welche Schutzgüter von der Änderung möglicherweise betroffen sein könnten.

Lt. Relevanzmatrix wurden Auswirkungen durch die Wirkfaktoren Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Beleuchtung, Flächenverbrauch, Veränderung von Funktionszusammenhängen, Wasserhaushalt quantitativ und Wasserhaushalt qualitativ auf Schutzgüter ausgeschlossen. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, da durch die beantragte Änderung weder die Verkehrszahlen im öffentlichen Straßennetz verändert werden, sich in der Nähe der Ausfahrten keine Wohnanrainer befinden und sich die Flächenbeanspruchungen im Bereich des genehmigten Vorhabens bewegen.

Lt. Ergänzungsgutachten Verkehr und Verkehrssicherheit bleiben abgesehen von den beantragten Änderungen der Auflagen 1.5 und 1.13 sämtliche Nebenbestimmungen für die Bauphase aufrecht. Das betrifft auch die Maßnahmen bei den geänderten und ergänzten Ein-

und Ausfahrten hinsichtlich Bau, Beweissicherung und begleitende Kontrolle. Aufrecht bleibt insbesondere die Erfassung des externen Baustellenverkehrs bei den Ein- und Ausfahrten.

Lt. Ergänzungsgutachten Verkehr und Verkehrssicherheit sind die im Änderungsantrag angestrebten Maßnahmen nicht ausreichend. Da die Ein- und Ausfahrten mit Reinigungseinrichtungen wie Reifenwaschanlagen, Abrollstrecken oder ähnlichem versehen sind, ist es erforderlich, die Zu- und Abfahrtsstrecken von den Ein- und Ausfahrten bis zu den öffentlichen Straßen mit einer bituminösen Trag-Deckschicht staubfrei zu befestigen.

Daher kann aus Sicht der externen Koordination bestätigt werden, dass aufgrund der beantragten „Änderung der Baustellenzufahrten“ keine Änderungen in der Bewertung der verbleibenden Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben zu erwarten sind. Den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht widersprochen.

Behördenfrage: Widersprechen die beantragten Änderungen (§ 24g Abs. 1 UVP-G 2000) noch den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000? Inwieweit werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Gesamtbetrachtung des Projektes berührt? Können mit den Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut aufgrund konkreter Prüfung verbunden sein?

Da durch die beantragte Änderung die Verkehrszahlen im öffentlichen Straßennetz nicht verändert werden, sich in der Nähe der Ausfahrten keine Wohnanrainer befinden und sich die Flächenbeanspruchungen im Bereich des genehmigten Vorhabens bewegen, werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Gesamtbetrachtung des Projektes nicht berührt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Lt. Gutachten Verkehr und Verkehrssicherheit bleiben abgesehen von den beantragten Änderungen der Auflagen 1.5 und 1.13 sämtliche Nebenbestimmungen für die Bauphase aufrecht. Das betrifft auch die Maßnahmen bei den geänderten und ergänzten Ein- und Ausfahrten hinsichtlich Bau, Beweissicherung und begleitende Kontrolle. Aufrecht bleibt insbesondere die Erfassung des externen Baustellenverkehrs bei den Ein- und Ausfahrten. Zusätzlich wurde im Ergänzungsgutachten Verkehr und Verkehrssicherheit eine staubfreie Befestigung der Zu- und Abfahrtsstrecken von den Ein- und Ausfahrten bis zu den öffentlichen Straßen vorgeschlagen.

Daher kann aus Sicht der externen Koordination bestätigt werden, dass aufgrund der beantragten „Änderung der Baustellenzufahrten“ keine Änderungen in der Bewertung der verbleibenden Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben zu erwarten sind. Die Änderungen widersprechen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht.

Behördenfrage: Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Es wurden keine fachlich anerkannten Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft.“

III. Rechtliche Beurteilung

§ 24f Abs. 1 - 5 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023, lautet:

„Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die

aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn dies im Rahmen einer strategischen Prüfung Verkehr geprüft wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien Gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.“

§ 24g Abs. 1 und 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023, lautet:

„Änderung vor Zuständigkeitsübergang

§ 24g. (1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen. Die Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung des § 24f Abs. 13 Satz 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.“

Gemäß § 24g Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 dürften Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widersprechen.

Gemäß § 24g Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Maßgeblich ist dabei, inwieweit durch die Vorhabensänderung die Schutzgüter des UVP-G 2000 sowie die integrative Betrachtung des Projektes berührt werden (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, Rz 3 zu § 24g).

Der eingeholten fachgutachterliche Stellungnahmen des Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit, der Ergänzung des Teilgutachtens Verkehr und Verkehrssicherheit sowie der fachgutachterlichen Stellungnahme des externen UVP-Koordinators ist zu entnehmen, dass sich durch die Projektänderung weder die Verkehrszahlen im öffentlichen Straßennetz ändern, sich in der Nähe der Ausfahrten keine Wohnanrainer befinden und sich die Flächenbeanspruchungen im Bereich des genehmigten Vorhabens bewegen. Dadurch konnte der externe UVP-Koordinator bestätigen, dass keine Änderungen in der Bewertung der verbleibenden Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben zu erwarten sind. Damit ist davon auszugehen, dass die gegenständliche Projektänderung nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widerspricht. Die vom Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit geforderte Adaptierung der Maßnahmen 1.5. und 1.13 (unter Berücksichtigung der zusätzlich erforderlichen Befestigung der Zu- und Abfahrtsstrecken) wurden in den gegenständlichen Bescheid aufgenommen

Gemäß § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 müssen die von der Änderung betroffenen Beteiligten (§ 19 UVP-G 2000) Gelegenheit erhalten, ihre Interessen wahrzunehmen. Dazu ist festzuhalten, dass es dem Ermessen der Behörde überlassen bleibt, wie sie der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtung zur Wahrung des Parteiengehörs nachkommt. Entscheidend ist, dass die betroffenen Beteiligten jene Informationen erhalten, die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlich sind (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, Rz 5 zu § 18b).

In das Verfahren sind jene Behörden und Parteien einzubeziehen, die von der Änderung betroffen sind bzw. sein können. Umweltschutzverbände, Umweltorganisationen (soweit sie nicht gemäß § 19 Abs. 8 letzter Satz präkludiert sind) und Gemeinden werden grundsätzlich betroffen sein können. Bei Nachbarn, Parteien nach Materienrechten, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan – soweit diese nicht präkludiert sind – und Bürgerinitiativen ist dies zu prüfen und der Parteienkreis nach den möglichen Auswirkungen der Änderungen neu zu definieren. Prüfmaßstab ist dabei das genehmigte Vorhaben. Können Parteien anders als im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens betroffen sein, ist ihnen Parteiengehör zu gewähren. Können andere Beteiligte nunmehr betroffen sein, etwa durch die Verlegung einer Zufahrtsstraße, ist diesen neuen Anrainern/Anrainerinnen Gelegenheit zu geben, ihre Parteienrechte wahrzunehmen. Eine Kundmachung gemäß § 9 ist nicht vorgeschrieben. (vgl. die Erläuternden Bemerkungen RV 648 BlgNR 22. GP zu § 18b UVP-G 2000). Der fachgutachterlichen Stellungnahme des externen UVP-Koordinators ist diesbezüglich zu entnehmen, dass von der gegenständlichen Projektänderung keine Nachbarn/Nachbarinnen betroffen sind bzw. sein können. Aus Rechtssicherheitsgründen wurden das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die sich im UVP-Verfahren konstituierte Bürgerinitiative als Parteien beigezogen.

Es wurden somit im Hinblick auf die oben zitierten Gesetzesmaterialien dem gegenständlichen Änderungsverfahren die Umweltschutzverbände OÖ, die Standortanwaltschaft OÖ, die beiden Standortgemeinden Freistadt und Rainbach im Mühlkreis und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, sowie die sich im UVP-Verfahren konstituierte Bürgerinitiative

Bürgerbewegung für Rainbach als Parteien beigezogen. Die ho. Behörde übermittelte diesen Parteien den von der Projektwerberin eingebrachten Änderungsantrag samt Beilage und die eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen bzw. die Ergänzung des Teilgutachtens Verkehr und Verkehrssicherheit und es wurde ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG im Rahmen des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben, eine schriftliche Stellungnahme an die ho. Behörde abzugeben. Der Antragstellerin wurde ebenfalls Parteiengehör zu den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen bzw. der Ergänzung des Teilgutachtens gewährt. Einwendungen gegen die von der Projektwerberin beantragte Änderung wurden nicht erhoben.

Die ho. Behörde ist somit ihrer Verpflichtung gemäß § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nachgekommen.

IV. Beweiswürdigung

Die Beurteilung der vorliegenden Projektänderung beruht auf dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf dem von der Projektwerberin vorgelegten Bericht und den dazu von der ho. Behörde eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen sowie der Ergänzung des Teilgutachtens.

Die ho. Behörde hält die fachgutachterlichen Stellungnahmen sowie die Ergänzung des Teilgutachtens für den Fachbereich Verkehr und Verkehrssicherheit für schlüssig und nachvollziehbar. Daraus geht eindeutig hervor, dass mit der gegenständlichen Änderung im Vergleich zum genehmigten Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt der behördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30 Euro zu entrichten.

Hinweise

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben bei den Verwaltungsgerichten (VwG--Eingabengebührverordnung — VwG--EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. II Nr. 273/2023, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

- 1) ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der ASFINAG, Austro Tower, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
- 2) Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, Prager Straße 5, 4261 Rainbach im Mühlkreis
- 3) Landeshauptmann von Oberösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
- 4) OÖ Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
- 5) WKÖ als Standortanwalt, Hessenplatz 3, 4020 Linz
- 6) Bürgerinitiative "Bürgerbewegung für Rainbach", Fr. Rosemarie Denk, Kranklau 3, 4261 Rainbach im Mühlkreis
- 7) Stadtgemeinde Freistadt, Hauptplatz 1, 4240 Freistadt

Nachrichtlich an:

- 8) OÖ Landesregierung als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, Abteilung Anlagen, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, auwr.post@ooe.gv.at

- 9) Bezirkshauptmannschaft Freistadt als mitwirkende Behörde gemäß § 2 UVP-G 2000 (insb.für Wasser- und Naturschutzrecht), Promenade 5, 4240 Freistadt, bh-fr.post@ooe.gv.at
- 10) Bezirkshauptmannschaft Freistadt als StVO-Behörde, Promenade 5, 4240 Freistadt, bh-fr.post@ooe.gv.at

Für die Bundesministerin:
Mag. Thomas Aichenauer